

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2015	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVK gemäß der Anlage zu.

Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

**Begründung:**

Die Stadt Gummersbach ist über die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG), an der die Stadt mit 26,67% beteiligt ist, mittelbar an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt. Derzeit hält die OVAG an der RVK Anteile in Höhe von 12,5 %.

Die RVK führt Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Um die Möglichkeit von Direktvergaben im Sinne der EU-VO (EG) 1370/2007 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 zu eröffnen, ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag der RVK zu ändern. Dabei ist die Erfüllung des sogenannten Kontrollkriteriums von entscheidender Bedeutung. Es ist sicherzustellen, dass der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar durch eine Gesellschaft als Gesellschafter eine Kontrolle über die RVK ausüben kann wie über eine eigene Dienststelle.

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat deshalb am 11.02.2015 den als Anhang beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Vorlage an die Gremien der Gesellschafter zur Zustimmung beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der RVK soll am 09.06.2015 erfolgen.

Zur besseren Kenntlichmachung sind im Anhang die aus der Satzung gestrichenen Passagen durchgestrichen, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind fett gedruckt.

Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des EU-Beihilferechts und des Vergaberechts ist um weitere Punkte im Bezug auf landesgesetzliche Vorgaben und die Verfügung über die Gesellschaftsanteile ergänzt worden. Darüber hinaus wurden textliche Anpassungen vorgenommen. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen:

1. Neufassung des Unternehmensgegenstandes in § 3 des Vertrages
2. Neufassung der Regelungen über die Verfügung über Geschäftsanteile in §§ 6 und 7 des Vertrages
3. Veränderungen bzgl. des Aufsichtsrates in §§ 12 bis 15a des Vertrages
4. Ausweitung der Rechte der Gesellschafterversammlung in § 16 des Vertrages
5. Harmonisierung der in § 19 des Vertrages geregelten Struktur der Ergebniskonsolidierung

Außerdem ergibt sich aus der Teilung des Geschäftsanteils der OVAG (Übertragung eines Anteils von 2,5 % von der OVAG an den Oberbergischen Kreis und Erwerb eines Anteils von 10 % durch die RVK) selbst ein Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag, der in § 3 der Gesellschafterliste und fortlaufend durch Ersetzung der OVAG im Text durch den Oberbergischen Kreis (OBK) dargestellt ist.

Gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Es ist insoweit ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Anzeige des Gesellschaftsvertrages bei der Bezirksregierung kann ggf. zu Änderungen führen. Ebenso ist es möglich, dass der beurkundende Notar Hinweise oder Änderungsvorschläge unterbreitet. Daher sollte bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die formaler oder untergeordneter Art sind.